

**Satzung des Landkreises Friesland  
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und  
Sachleistungen der Katastrophenschutz- und Feuerwehrzentrale und der  
Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022, hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Katastrophenschutz- und Feuerwehrzentrale, sowie der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, werden Gebühren und Kostenersatz gemäß § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa)

durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

3. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
4. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - d) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - e) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Geräten in anderen Fällen.
  - f) Inanspruchnahme der Katastrophenschutz- Und Feuerwehrzentrale (FTZ)
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Landkreis Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.
- (4) Kosten einer hilfeleistenden Kreisfeuerwehr im Rahmen von § 3 Abs. 4 NBrandSchG werden neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 NVwKostG erhoben.
- (5) Kostenersatz ist ebenfalls für die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter zu leisten.

### **§ 3 – Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Kosten- und Gebührenschuldnerin bzw. der Kosten- und Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Kosten- und Gebührenschuldnerin bzw. der Kosten- und Gebührenschuldner

nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG. Zudem ist Kosten- und Gebührenschnldner/-in, der/die Auftraggeber/-in einer Leistung.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschnldner.

#### **§ 4 – Gebührentarif und –höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld**

- (1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus der FTZ bzw. mit der Inanspruchnahme einer Leistung (Personal, Fahrzeuge sowie Geräte, Verbrauchsmaterialien). Dies gilt auch dann, wenn nach Inanspruchnahme der Leistung der bzw. die Kosten- und Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Kreisfeuerwehr oder der FTZ zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschnld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in die FTZ bzw. mit der Rückgabe der Geräte zuzüglich Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

#### **§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Freiwillige Leistungen der FTZ werden in Rechnung gestellt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschnld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§7 – Billigkeitsentscheidungen**

Der Landkreis Friesland kann die Kosten- und Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

## **§ 8 – Haftung**

Der Landkreis haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9 – Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Katastrophenschutz- und Feuerwehrzentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.06.2001 außer Kraft.

Jever, 28.06.2023

Sven Ambrosy  
Landrat

**Anlage:**  
Gebührentarif

## Anlage zu § 4

### Gebührentarif zur Satzung des Landkreises Friesland über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Katastrophenschutz- und Feuerwehrzentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

#### 1. Personaleinsatz

Es erfolgt eine Abrechnung nach Zeiteinheiten zu je 30 Minuten (je halbe Stunde).

		Betrag je 30 Minuten in €
1.1	Mitarbeiter/- innen der FTZ	29,00

Tatsächlich aufgrund eines Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist zusätzlich von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Sofern eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der FTZ während der Rufbereitschaft zum Einsatz kommen muss, werden pauschal 30 Minuten angesetzt. Zusätzlich wird die tatsächliche Einsatzzeit abgerechnet.

#### 2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personalanteil)

Es erfolgt eine Abrechnung nach Zeiteinheiten zu je 30 Minuten (je halbe Stunde).

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen, die die anteiligen Abschreibungs- und Unterhaltungskosten beinhalten.

Zusätzlich werden die Kosten für das eingesetzte Personal nach den tatsächlichen Einsatzzeiten unter Anwendung der Ziffern 1 und 6, sowie anfallende Materialkosten nach Maßgabe der Ziffer 3 dieses Tarifes abgerechnet.

		Betrag je 30 Minuten in €
2.1	<b>Wechseladerfahrzeug + Abrollcontainer</b> (Schlauchcontainer, Logistikcontainer, Wachcontainer oder sonstige)	108,88
2.2	<b>Einsatzfahrzeuge</b> (ELW, MTF, Bereitschaftsfahrzeug oder sonstige)	372,52
2.3	<b>Fahrzeuge des Küchenzugs</b> (Wechselader + Küchencontainer, Containeranhänger + Gerätecontainer, GW-L Küche, Küchenfahrzeug oder sonstige)	227,29
2.4	<b>Fahrzeuge des Gefahrgutzugs</b> (Wechselader + Gefahrgutcontainer, ELW-G, GW-Mess, GW-G, Dekon-LF+ Anhänger Dekon oder sonstige)	697,67
2.5	<b>Anhänger</b> (Kühlanhänger, Stromerzeuger, PKW Anhänger, Wasserwerfer oder sonstige)	23,88

### 3. Ge- und Verbrauchsmittel, Entsorgung

Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Andernfalls werden die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzfüllungen und -teile (z. B. Löschmittel, Bindemittel, Ölsperren) werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet. Die Entsorgung von Ölsperren, Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdarbeiten durch Dritte, werden nach den Tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

### 4. Abrechnungsfähige Leistungen

Zu den abrechnungsfähigen Leistungen gehören insbesondere die im Folgenden aufgeführten Leistungen.

	<b>Leistung</b>	<b>Gebühr in €</b>
4.1	Jährliche Überprüfung von Feuerwehreinsatzfahrzeugen	<i>Abrechnung gem. Ziffer 1 und 3</i>
4.2	Reparaturen an Feuerwehreinsatzfahrzeugen einschl. Anhängern etc., soweit mit der Ausstattung der FTZ technisch möglich	<i>Abrechnung gem. Ziffer 1 und 3</i>
4.3	Reparatur an Tragkraftspritzen, Pumpen, Armaturen etc. an Fahrzeugen	<i>Abrechnung gem. Ziffer 1 und 3</i>
4.4	Vorstellung der Fahrzeuge und Geräte beim TÜV bzw. Sachverständigen	<i>Abrechnung gem. Ziffer 1 und 3</i>
4.5	Reifendienst	<i>Abrechnung gem. Ziffer 1 und 3</i>
4.6	Reparatur von Verbrennungsmotoren an Stromerzeugern u. ä. feuerwehrtechnische Ausstattung	<i>Abrechnung gem. Ziffer 1 und 3</i>
4.7	Ein- und Ausbau von Sprechfunkgeräten und Alarmmitteln in/aus Fahrzeugen	<i>Abrechnung gem. Ziffer 1 und 3</i>
4.8	Pflege, Wartung und Reparatur von nichtfeuerwehrtechnischen Geräten der Feuerwehr	<i>Abrechnung gem. Ziffer 1 und 3</i>
4.9	Pflege, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Geräten Dritter, z. B. THW, DRK, JUH usw.	<i>Abrechnung gem. Ziffer 1 und 3</i>
4.10	Wartung und Reparatur von Funkgeräten	<i>Abrechnung gem. Ziffer 1 und 3</i>
4.11	Sonstige nicht im Einzelnen dargestellte Leistungen	<i>Abrechnung gem. Ziffer 1 und 3</i>
4.12	Prüfung von: Pumpen der Tragkraftspritzen Fahrzeugpumpen	<b>19,33</b> <b>29,00</b> <i>zzgl. Materialkosten gem. Ziffer 3</i>
4.13	Atemschutzmasken: Reinigung, Desinfektion und Trocknung, sowie Sicht- Dicht- und Funktionsprüfung	<b>14,50</b> <i>zzgl. Materialkosten gem. Ziffer 3</i>
4.14	Pressluftatmer: Reinigung, Desinfektion und Trocknung, sowie Sicht-, Dicht und Funktionsprüfung 6-Jahresrevision	<b>14,50</b> <b>24,17</b> <i>zzgl. Materialkosten gem. Ziffer 3</i>

4.15	Lungenautomat: Reinigung, Desinfektion und Trocknung, sowie Sicht-, Dicht und Funktionsprüfung 6-Jahresrevision	<b>14,50</b> <b>24,17</b> <i>zzgl. Materialkosten gem. Ziffer 3</i>
4.16	Füllen von Pressluftflaschen (je Flasche) Standartflasche CFK-Flasche	<b>5,80</b> <b>11,60</b> <i>zzgl. Materialkosten gem. Ziffer 3</i>
4.17	Reinigen und prüfen von Schläuchen (je Schlauch)	<b>9,67</b> <i>zzgl. Materialkosten gem. Ziffer 3</i>
4.18	Prüfen und reinigen von Vollschutzanzügen	<b>19,33</b> <i>zzgl. Materialkosten gem. Ziffer 3</i>

## 6. Kosten für den Einsatz der Kreisfeuerwehrebereitschaft und des Gefahrgutzuges

Bei Einsätzen von Einheiten der Kreisfeuerwehrebereitschaft und des Gefahrgutzuges, die nicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlich sind, wird der dem Landkreis Friesland tatsächlich entstandene Kostenaufwand (Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungsansprüche Dritter, Personal- und Sachkosten) nach den entsprechenden Ziffern dieses Tarifes berechnet.

## 7. Vorsätzlich oder grob fahrlässige Alarmierung, Fehlalarm

Bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung werden die Gesamtkosten des Einsatzes berechnet.

### Allgemeine Hinweise:

#### 1. Pflichten Dritter

Wie bei einer privaten Werkstatt besteht grundsätzlich eine Bringpflicht für die Fahrzeughalter/- innen bzw. Eigentümer/- innen, ihr Fahrzeuge und Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung von Arbeiten der FTZ zuzuführen und diese nach Auftrags erledigung wieder abzuholen.